



**FREIHEITLICHER  
FAMILIENVERBAND**  
Bundesbüro  
Hackhofergasse 1  
1190 Wien  
Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0  
E-Mail: [office@ffv.at](mailto:office@ffv.at)  
Internet: [www.ffv.at](http://www.ffv.at)

An  
Herrn Bundesminister  
Hartwig Löger  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
E-Mail: [Karin.Kufner@bmf.gv.at](mailto:Karin.Kufner@bmf.gv.at)

und

An  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
E-Mail: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, am 13. April 2018

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz  
1988 geändert wird (24/ME) – Stellungnahme Freiheitlicher Familienverband  
Österreich (FFVÖ)  
GZ: BMF-010200/0004-IV/1/2018**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 24/ME (XXVI. GP) – „Einkommensteuergesetz 1988, Änderung“ gibt der Freiheitliche Familienverband Österreich folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Vonach e.h.  
Stv. Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

## **Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 24/ME (XXVI. GP) – „Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird“**

Der Freiheitliche Familienverband Österreichs begrüßt die Einführung des „Familienbonus - Plus“ als längst überfällige steuerrechtliche Anerkennung des Stellenwertes der von Familien erbrachten Leistungen für die Gesellschaft.

Mit dem „Familienbonus - Plus“ werden u.a. mehrere familienpolitische sowie steuerpolitische Ungerechtigkeiten abgemildert bzw. beseitigt.

### **1. Horizontale Steuergerechtigkeit:**

Familienhalter beiderlei Geschlechts sind bisher gegenüber Kinderlosen gleicher persönlicher Leistungsfähigkeit steuerlich benachteiligt, weil der Aufwand für den Unterhalt, der als privatrechtlicher Anspruch unmittelbar im Zeitpunkt der Erwirtschaftung von Einkommen entsteht und daher die Leistungsfähigkeit massiv mindert, nicht steuerlich in Abzug gebracht werden kann.

### **2. „Jedes Kind ist gleich viel wert“:**

Durch den „Familienbonus -Plus“ verlieren die Familienleistungen (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) die Funktion einer (teilweisen) Steuerrückerstattung der verfassungswidrigen Steuer auf dem Kindesunterhalt. Derzeit haben die Familienleistungen im mittleren und höheren Einkommensbereich laut VfGH den Charakter einer Steuerrückerstattung, während die Familienleistungen im unteren und Nichteinkommensbereich eine Art Sozialhilfe darstellen. Durch den Familienbonus wird ein Teil der verfassungswidrigen Steuer auf dem Kindesunterhalt abgegolten, weswegen die Familienleistungen auch bei mittleren und höheren Einkommen eher als Beihilfe zu den höheren Kosten, die durch Kinder entstehen, zu verstehen sind. Dadurch wird dem vielstrapazierten Satz „Jedes Kind ist gleich viel wert“ erst Geltung verliehen.

### **3. Steuerliche Gleichbehandlung unabhängig von der Art der Kinderbetreuung - Wahlfreiheit:**

Bisher konnte Aufwand im Bereich der Betreuung von Kindern nur geltend gemacht werden, wenn institutionalisierte Betreuung (bzw. pädagogisch qualifizierte Personen) in Anspruch genommen wurde. Mit dem Familienbonus – Plus werden nun auch die durch Organisation der Betreuung im eigenen Familienverband entstehenden Opportunitätskosten (Alternativ- bzw. Verzichtskosten) quasi anerkannt.

#### **4. Arbeit lohnt sich:**

Gerade bei Großfamilien musste man sich bisher fragen, ob sich Arbeit überhaupt noch lohnt. Eine siebenköpfige Familie bekommt aktuell in Wien aus der Mindestsicherung insgesamt 29.515,92 Euro im Jahr. Für das gleiche Jahres-Nettoeinkommen muss man trotz AVAB für 5 Kinder knapp 41.000,- Euro (40.763,24) Brutto im Jahr verdienen (Steuerlast rund 4.000,- Euro), was deutlich über dem Medianeinkommen liegt.

In Zukunft wird sich diese arbeitende Beispielfamilie, die trotz dieses selbst erwirtschafteten Einkommens derzeit nur den Lebensstandard einer Wiener Mindestsicherungsfamilie aufweist (unberücksichtigt GIS-Befreiung, Rezeptgebührenbefreiung, günstigere Eintritte, Öffi-Fahrkarten, etc.), durch den „Familienbonus - Plus“ etwa 500,- Euro pro Monat ersparen, was einer deutlichen Erhöhung des Lebensstandards entspricht und dem täglichen Weg zur Arbeit in finanzieller Hinsicht wieder mehr Sinn verleiht.

#### **5. Stärkung von Alleinerziehenden und getrennt lebenden Elternteilen:**

Je nach individueller Konstellation bei getrennten Elternteilen profitieren Alleinerziehende und getrennt lebende Elternteile in unterschiedlicher Höhe. Niemand wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage schlechter gestellt. Dabei sind insbesondere der Kindermehrbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag sowie die Erhöhung der Unterhaltsansprüche durch die Wirkung des „Familienbonus - Plus“ beim getrennt lebenden Elternteil zu berücksichtigen.

#### **6. Ausweitung der Abdeckung von Kinderbetreuungskosten**

Gegenüber der bisherigen Rechtslage (Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten) können mit dem „Familienbonus – Plus“ auch Kinderbetreuungskosten abgedeckt werden, die für Kinder über 10 Jahren anfallen.

---

Der Freiheitliche Familienverband Österreich weist darauf hin, dass insbesondere in folgenden Punkten Änderungen am Entwurf zu überlegen sind:

##### **1. Getrennt lebende Elternteile (§33 Abs. 3a Z 3 lit. B bzw. §33 Abs. 3a Z 4):**

Neben den für getrennt lebende Elternteile vorgesehenen besonderen Aufteilungsmöglichkeiten sollte analog zu Familien ohne Kind, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, auch eine 100%-Inanspruchnahme (im beiderseitigen Einverständnis) ermöglicht werden. In manchen Konstellationen ist es denkbar, dass der Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht von einer 100%igen Anrechnung des „Familienbonus - Plus“ beim getrennt lebenden Elternteil mehr profitiert, als wenn die Aufteilung anteilmäßig 50-50 oder 90-10 entspricht. Durch die

Wirkung des „Familienbonus - Plus“ beim getrennt lebenden Elternteil erhöht sich nämlich je nach Alter und Anzahl der Kinder nach der Prozentsatzmethode der Unterhaltsanspruch, was bei einer 100%igen Anrechnung beim getrennt lebenden Elternteil höhere Auswirkungen haben kann, als würde der Familienbonus Plus beim alleinerziehenden Elternteil in Abzug gebracht werden.

Beispiel: 3 Kinder (8, 11, 15 Jahre) – Prozentsatzmethode Unterhaltsanspruch 50% ... bei voller Wirkung bei getrenntem Elternteil 50% von 3 x 1.500,- = Wirkung bei Alleinerzieher: zumindest 2.250,-.

Es stellt sich die Frage, warum getrennt lebende Elternteile (von denen es auch sehr viele gibt, die sich untereinander sehr gut verstehen) gegenüber Elternteilen, die im gemeinsamen Haushalt leben, diskriminiert werden sollten. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten neben den Sonderregelungen auch die „normalen“ Aufteilungsvarianten für getrennt lebende Elternteile zur Verfügung stehen, auch wenn sich in Fällen, wo bei einem Elternteil keine Steuern anfallen aufgrund der 10%-Anrechnung der Kindermehrbetrag durchaus lohnen kann. Vice versa könnte die 90-10-Aufteilung auch für gemeinsame Haushalte geöffnet werden.

## **2. Voller Familienbonus auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

Es wird angeregt, den „Familienbonus - Plus“ auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in voller Höhe zu gewähren.

---

Zur Erinnerung:

Der Verfassungsgerichtshof hat zur steuerlichen Behandlung von Familien unter anderem ausgesprochen, dass

- *Unterhaltsleistungen an Kinder nicht bloß Sache privater Lebensgestaltung oder persönlichen Risikos sind.* (VfSlg. Nr. 12940)
- *die Notwendigkeit, aus dem erzielten Einkommen nicht nur den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern auch den Kindern Unterhalt zu leisten, die steuerliche Leistungsfähigkeit verringert.* (VfSlg. Nr. 12940)
- *ein Abzug der Unterhaltsleistungen vom zugeflossenen Einkommen entgegen der Auffassung der Bundesregierung noch nicht bedeuten würde, daß der Staat den Eltern die Unterhaltlast (auch nur teilweise) abnimmt.* (VfSlg. Nr. 12940)
- *es nicht einsichtig ist, dass ein Unterhaltspflichtiger nicht nur jenen Betrag, der zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht notwendig ist, sondern gleich das Doppelte (Anm. durch die Besteuerung) hinzuverdienen muss, um nicht bei seinen eigenen Bedürfnissen zu Einschränkungen gezwungen zu werden.* (VfSlg. Nr. 12940)

- *die Unterhaltspflicht sie (die Eltern) zwangsläufig trifft und ihre Erfüllung auch den Interessen der Allgemeinheit dient. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *die zur Erzielung der Gleichbehandlung erforderliche Entlastung bei Eltern mit höherem Einkommen höher ist als bei solchen mit geringerem Einkommen, (und dies) nur die Folge des Umstandes ist, dass die bei voller Besteuerung des für Unterhaltszwecke benötigten Einkommens eintretende steuerliche Belastung solcher Eltern infolge der Progression vergleichsweise höher ist als die der anderen. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *er (der Gesetzgeber) den gebotenen Lastenausgleich durch eine der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entsprechende unterschiedliche Verteilung der Steuerlast - also durch eine Umschichtung zulasten der nicht Unterhaltspflichtigen - zugleich aufkommensneutral gestalten kann. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *diese Transferleistungen (gemeint Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) in unteren Einkommensbereichen (vorwiegend) den Charakter einer Sozialleistung haben. (VfSlg. Nr. 16026)*
- *in den Fällen, in denen infolge der Nichtabzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen eine entsprechende Einkommensteuermehrbelastung auftritt, durch die Auszahlung der Transferleistungen im Ergebnis **lediglich eine Steuer erstattet wird, die von Verfassungs wegen nicht hätte erhoben werden dürfen.** (VfSlg. Nr. 16026)*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

für den Freiheitlichen Familienverband Österreich

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Vonach e.h.